ZÜRICH TWIST TAEKWONDO

STATUTEN

I. Name und Sitz

II. Vereinszweck

III. Mitgliedschaft

IV. Finanzierung und Haftung

V. Organisation

VI. Schlussbestimmungen

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

I. Name und Sitz

Art. 1
Unter dem Namen „Twist Taekwondo“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

II. Vereinszweck

Art. 2 Zweck
[1]Twist Taekwondo bezweckt die praktische Pflege und Förderung von Taekwondo in seiner Gesamtheit (Poomse, Hanbon Kyorugi, Kyokpa, Hosinsul, Kyorugi und Do-Philosophie) nach den Richtlinien der Europäischen Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Federation (WTF), unter besonderer Berücksichtigung des sportlichen und des gesundheitlichen Aspekts sowie der Nachwuchsförderung.
[2]Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.
[3]Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
[4]Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien
[1]Twist Taekwondo besteht aus Aktiv-, Gründungs-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.
[2]Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr und ab dem abgeschlossenen ersten Trainingsjahr bei Twist Taekwondo.
[3]Zu der Kategorie Gründungsmitglieder zählen alle natürlichen Personen, die an der Gründungsversammlung teilgenommen haben.
[4]Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen.
[5]Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle von Twist Taekwondo.

Art. 4 Rechte und Pflichten
[1]Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw. nach ihrer individuellen Eignung und nach Empfehlung des Trainers berechtigt. Sie sind verpflichtet, den durch den Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
[2]Aktiv- und Gründungsmitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv). Gründungsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, solange sie nicht trainieren.
[3]Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag.
[4]Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
[5]Die Mitglieder wahren die Interessen des Vereins und befolgen die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe.

Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

[1]Die Aufnahme Aktivmitgliedern erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand geprüft und angenommen oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ist die Einwilligung und Unterschrift eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

[2]Gründungsmitglieder treten mit der Teilnahme an der Gründungsversammlung dem Verein bei.

[3]Gönnermitglieder treten mit Bezahlung des jährlichen Gönnerbeitrags bei. Wird der Gönnerbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

[4]Ehrenmitglieder werden in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um Twist Taekwondo Zürich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

[5]Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Vereins.

[6]Die Mitgliedschaft (ausgenommen Gönnermitgliedschaft) endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist jeweils per Ende Monat. Der volle Mitgliederbeitrag bis zum Austrittsdatum ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

[7]Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, bei unehrenhaftem bzw. unsportlichem Verhalten (Teilnahme an Schlägereien, ungebührliches Verhalten gegenüber einem Trainer oder anderen Mitgliedern, Aktivitäten wider den Interessen des Vereins, Missachtung der Statuten etc.). Der Ausschluss erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstands.

[8]Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 6 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks werden durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Einnahmen aus Sponsoring und Spenden aufgebracht. Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art beschafft. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden.

Art. 7 Haftung und Versicherung

[1]Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die vom Vorstand beschlossenen Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weiter gehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

[2]Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Organisation und Kommunikation

Art. 9 Organe
Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 10 Generalversammlung
[1]Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihr kommen all jene Kompetenzen zu, welche ihr die vorliegenden Statuten oder eine zwingende Gesetzesbestimmung einräumen. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Auflösung des Vereins

[2]Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel vier Monate nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen, muss innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
[3]Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung begründet dem Vorstand einzureichen. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zustimmen.
[4]Die Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorsitzende ernennt den Stimmenzähler und den Protokollführer und stimmt und wählt mit.
[5]Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
[6]Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Schulleiter der Stichentscheid zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
[7]Für die Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins wird eine 3/4-Mehrheit sowie die Anwesenheit von einem Drittel der stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder benötigt.
[8]Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, ausser in den Fällen, wo ein stimm- und wahlberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11 Vorstand

[1]Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei bis fünf geeigneten Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.
[2]Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist beliebig häufig möglich.
[3]Bei Uneinigkeit kommt dem Schulleiter der Stichentscheid zu.
[4]Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder sind namentlich die folgenden Ämter zu besetzen:

- Präsident
- Schulleiter
- Kassier
- Administration

[5]Eine Person kann mehrere Ämter bekleiden.
[6]Der Vorstand kann die Durchführung von Aufgaben in seinem Kompetenzbereich Personen zuweisen, welche nicht dem Vorstand angehören.
[7]Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Führen des Vereins nach den Statutenbestimmungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Durch-/Umsetzung aller getroffenen Beschlüsse
- Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Entscheid über Ausnahmen vom Entrichten des Mitgliederbeitrags sowie im Einzelfall Senkung des Gönnerbeitrags
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Abschluss von Verträgen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheid über die Organisation von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

[8]Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung selbst.
[9]Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid bei Uneinigkeit erfolgt durch den Schulleiter.

Art. 12 Schulleitung

Der höchstgraduierte Danträger, welcher am längsten beim Verein als Trainer tätig ist, wird – sofern er zustimmt – zum Schulleiter ernannt. Der Schulleiter gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.

Art. 13 Revisoren
Die Revisoren – zwei Vereinsmitglieder oder auch Nichtmitglieder - werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind beliebig oft wiederwählbar und jederzeit berechtigt, Einblick in sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen zu nehmen. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 14 Kommunikation
Die Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern erfolgt mündlich oder schriftlich per Post oder E-Mail.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht
[1]Der Verein und das Verhältnis zu seinen Mitgliedern untersteht Schweizer Recht.
[2]Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Statuten bzw. aus dem Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ist Zürich.

Art. 16 Inkraftsetzung
Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. Dezember 2013 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 22. April 2006 gültigen Statuten und treten per sofort in Kraft.

Zürich, 3. Dezember 2013

Der Präsident	Der Protokollführer
_____	_____
(Andrea Seren)	(Ivan Justo)